

5. Schaustellende und Zirkusbetreibende (betrifft Fahrnisbauten und Fahrgeschäfte)

- Höhenunterschiede von mehr als 40 cm sind zu sichern!
- Treppen sind mit geeigneten Handläufen zu versehen!
- Der Zugang zu den Gefahrenbereichen ist zu verhindern!
- Es sind die notwendigen Sicherheitsabstände einzuhalten!

